

Abgaben und Arbeitsleistungen für die Obrigkeit

Frondienste

Frondienste ("Fron"=Herr, also "Dienste für den Herrn") bestanden in körperlicher Arbeit, die unentgeltlich oder gegen geringe Entlohnung geleistet werden musste. Ihr Ursprung lag im frühmittelalterlichen Villikationssystem, wonach zu einem Fron- oder Herrenhof mehrere Knechtshöfe gehörten, die zu Arbeiten auf dem zentralen Herrenhof verpflichtet waren. In späterer Zeit waren sie Ausdruck der Landesherrschaft, die sie bei Bedarf anordnen konnte. Die Zwecke konnten ganz verschieden sein: als Feldarbeit für die Herrschaft, als Gemeindefronen (so wurde etwa die erste gepflasterte Landstraße von Karlsruhe nach Rastatt im Fronweg angelegt) oder auch bei Notzeiten, wenn z.B. die Rheindämme durch Hochwasser gefährdet waren oder in Kriegszeiten Schanzen und Befestigungen angelegt wurden.

In Durmersheim gehörte zu den ständigen Fronen die Verpflichtung, dass die Einwohner des Dorfes im sogenannten "Forlengarten" Holz fällen, in Scheiter spalten und zum markgräflichen Hof nach Baden-Baden (später nach Rastatt) führen mussten. Problematisch bei den Fronen war vor allem, dass nicht genau festgelegt war, in welchem Umfang die Herrschaft Fronarbeit verlangen konnte. Häufig fielen Frondienste zur Zeit der Saat oder der Ernte an und hielten die Bauern so von der Arbeit auf den eigenen Feldern ab. War eine Fron ausgeschrieben, so musste der Schultheiß den geforderten Gesamteinsatz an Arbeitskräften auf die einzelnen Familien des Dorfes verteilen, der Büttel musste die Froner dann zur Arbeit aufbieten und auch überwachen. Fronpflichtig ("fronbar") waren nicht nur die Untertanen, sondern teilweise auch ihr Vieh, vor allem die Pferde. Wer fronbare Pferde hatte, wurde daher auch zu "Spanndiensten" (Holzfuhren, Kurierdienste usw.) herangezogen. Eine Entschädigung für diesen Mehraufwand bestand darin, dass fronbare Pferde bei der Steuerveranlagung (Schatzung) mit einem niedrigeren Wert eingestuft wurden als solche Tiere, die nicht zu Frondiensten verpflichtet waren. Wer kein Zugvieh und Fuhrwerk besaß, musste "Handdienste" verrichten. Befreit von Frondiensten waren lediglich der Pfarrer und der Büttel.

In späterer Zeit, als sich auf dem "Adler" eine Poststation befand, bei welcher die Pferde gewechselt wurden, erhielt auch der Adlerwirt als Ausgleich für seine Mehrbelastung in Zusammenhang mit diesem Pferdewechsel die Befreiung von Frondiensten. Erwähnt sei abschließend, dass auch heute in Notsituationen alle Bürger zu Dienstleistungen verpflichtet werden können.

Abgaben in Geld

1. Die Bede (auch Beet, Beth u.ä.)

Diese älteste direkte Steuer hat ihre Wurzel wohl in der Leibeigenschaft, denn erhoben wurde sie nur von leibeigenen Steuerpflichtigen (nichtleibeigene Einwohner hatten aber ein "Schirmgeld" zu zahlen). Im Grunde war sie also eine Kopfsteuer. Wahrscheinlich war sie ursprünglich das Entgelt, das dem Herrn für die Gewährung von

Schutz entrichtet wurde. Ob sie zunächst wirklich vom Landesherrn nur "erbeten" wurde oder ob diese Bezeichnung nur eine beschönigende Umschreibung einer unangenehmen Pflicht war, sei dahingestellt. Seit dem späten Mittelalter jedenfalls war sie eine regelmäßig wiederkehrende, erzwingbare Steuer. Ihr Ertrag gehörte der Herrschaft von Baden.

Die Renovation des Jahres 1510 besagt: "Die von Dormersheim geben Jars zwe beten, Nemlich 25 guldin zu sanct Georgen tag und 1 Vogtsguldin. 71 guldin zu sanct Michels tag und 1 Vogtsguldin. Dieselbe Bete mag die Herrschaft myndern und meren nach Irem gefallen".

Weil die Bauern im Herbst nach der Ernte finanziell leistungsfähiger waren als im Frühjahr, war die Abgabe am Michaelstag (29. September) höher als am Georgstag (23. April). Ein Vogtsguldin bezeichnet die Aufwandsentschädigung, die der Steuerinnehmer (in der Regel der Amtmann) erhielt. Für uns Heutige ganz fremdartig ist, dass diese Steuer von der Dorfgemeinschaft im ganzen zu entrichten war. Da der von der Gemeinde zu leistende Betrag durch lange Zeit hindurch derselbe war, konnte je nach Zu- oder Abnahme der Bevölkerung die Belastung für den einzelnen natürlich stark steigen oder abnehmen. Gerade in Zeiten, wo etwa durch Krieg oder Epidemien die Menschen ohnehin geplagt waren, ging mit der abnehmenden Einwohnerzahl die vom einzelnen Bürger zu erbringende Steuerschuld in die Höhe! Allenfalls konnte die Herrschaft Großzügigkeit walten lassen und die Bede auch "myndern" (vermindern), aber immer nach ihrem eigenen Gutdünken, d.h. die Dorfbewohner hatten keinerlei Rechtsanspruch darauf. Die vom ganzen Dorf geforderte Bede wurde unter den einzelnen Bürgern durch eine Umlage je nach Umfang des Grundbesitzes erhoben. Diese Umlage musste der Schultheiß vornehmen. Leider sind darüber keine detaillierten Verzeichnisse erhalten, aus denen man die Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger errechnen könnte. In Baden wurde die Bede letztmals 1824 eingezogen.

2. Die Hofstätten- oder Herdzinsen

Von bestimmten Grundstücken im Dorf musste der Hofstättenzins bezahlt werden. Dies waren im Dorf insgesamt 35 Hofstätten. Auch hier ist ein ganz anderes Denken feststellbar als es uns Heutigen entspricht. Ohne weitere Gegenleistung waren einzelne Hofstätten zu dieser Steuer verpflichtet. Diese Steuerpflicht hing nicht an der Person des Eigentümers, der durch den Verkauf eines betroffenen Hauses von dieser Abgabe frei wurde, sondern an der Hofstatt selbst. Es war eine "unablösige", d.h. auch durch noch so lange Bezahlung nicht zu tilgende Schuld. Im einzelnen betrug dieser Zins zwischen 2 und 6 Schilling Pfennig.

3. Ungeld (Ohmgeld)

Dies war eine Verbrauchssteuer, die im 19. Jahrhundert auch Akzise genannt wurde. Ursprünglich stand sie dem Kaiser zu, der sie aber bereits im Jahr 1361 dem Mark-

grafen überlassen hatte. In der Renovation von 1510 erstmals erwähnt, wurde sie bis Anfang des 19. Jahrhunderts vom Weinausschank erhoben.

In Durmersheim waren von jeder Straßburger Ohm 2 Maß Wein und von jeder Speyrer Ohm 5 Maß Wein an die Herrschaft abzuliefern. Die Wirte durften bei schwerer Strafe an Leib und Leben keinen Wein, kein ungeeichtes Fass einlegen oder einlegen lassen, ohne zuvor die verordnete Ungeld zu entrichten und aufzeichnen zu lassen.

Im Jahr 1579 kam noch ein von den Landständen besonders bewilligte Ungeld von 3 fl. 6 ß Pf. dazu. Allgemein ist zu beachten, dass bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in Durmersheim und Umgebung noch recht viel Wein angebaut wurde, was nämlich jedem Bauern frei stand, wohingegen für das Bierbrauen eine nicht billige Genehmigung erforderlich war.

4. Der Dehem

Dehem, auch Dehmen oder Eckerichtsgeld genannt, ist der Weidzins für Schweine, welcher der Herrschaft in Baden-Baden entrichtet werden musste. Jedes Jahr, wenn die Eichen und Buchen reiften, wurden die Schweine zum Eckericht in die Wälder getrieben.

Ein Schwein war für jeden Bürger zinsfrei; der Schultheiß hatte zwei Schweine weidzinsfrei. Wenn ein Bürger gerade kein Schwein zum Eckericht hatte, durfte er sich von einem anderen Mitbürger ein Schwein für die Eckerichtszeit "leihen". Die Steuer für ein altes Schwein betrug 2 ß Pfennig und für ein junges Schwein 1 ß Pfennig. Die Steuer für ein Lehenschwein wurde nicht immer verlangt, sondern nur "nach Gnaden", d. h. nach Bedarf der markgräflichen Kasse.

5. Fischbet

Die Fischerei war in der Weise geregelt, dass das Fischwasser von der Herrschaft in verschiedenen Losen verliehen wurde. Den Fischern von Durmersheim blieb das Schnecklingwasser (von der Mühle bis zur Gemarkungsgrenze) und gemeinsam mit den Würmersheimern der "Tonweg" zur Benutzung, dafür hatten sie als "Fischbet" 9 ß Pfennig zu entrichten.

6. Zum Lohn des Scharfrichters für den Amtsbezirk Kuppenheim mussten die Durmersheimer jährlich 2 ß Pfennig beitragen.

7. Der Herrschaft gehörten auch die **Strafgelder**, die für "Frevel und Unrecht" fällig wurden. Lediglich die Holzfrevelgelder, die aufgrund unerlaubten Holzschlagens im Wald zu Durmersheim anfielen, gehörten der Gemeinde.

8. Manumission

Alle Bewohner des Dorfes waren Leibeigene der Herrschaft, bis Markgraf Karl Friedrich am 23.7.1783 die Leibeigenschaft aufhob. Leibeigenschaft war aber keine Skla-

verei; zumindest in unseren Gegenden war der Leibeigene kein rechtloser Sklave, welcher der Willkür seines Herrn schutzlos ausgeliefert war. Die Leibeigenschaft war vor allem eine Abgabepflicht, die den Untertan eher finanziell als in seiner Person belastete. Wer als Leibeigener aus der Markgrafschaft Baden-Baden wegzog, erhielt gegen Zahlung der Manumissionsgebühr die Entlassung aus der Leibeigenschaft. Die Manumission kostete ursprünglich 10% des Vermögenswertes, seit 1745 betrug sie bei ledigen Männern nur noch 5%, bei ledigen Frauen unverändert 10% (wohl deshalb, weil ledige Frauen meist ein geringes Vermögen hatten), bei einem Ehepaar 7,5%. Auch wer innerhalb der Markgrafschaft Baden von einem Amtsbezirk in einen anderen zog, musste die Manumissionsgebühr bezahlen, obwohl er auch am neuen Ort sofort wieder leibeigen wurde. Allerdings kostete in einem solchen Fall die Manumission generell nur 5%.

9. Der Abzug

Wer aus Durmersheim wegzog, musste das Abzugsgeld bezahlen. Wer in einen anderen Ort der Markgrafschaft zog, hatte 5% seines abgezogenen Vermögens zu entrichten. Ging der Abzug ins "Ausland", und sei es nur nach Baden-Durlach oder Württemberg, so betrug der Abzug 10%. Bei Vermögensabzug ins Ausland kam noch eine weitere Abgabe hinzu, nämlich das sogenannte "Landschaftsgeld", das 2% des Vermögenswertes betrug. Somit belief sich das Abzugsgeld ins Ausland insgesamt auf 12%, es gehörte der Herrschaft in Baden-Baden. War die wegziehende Person leibeigen, so kam natürlich noch die Manumissionsgebühr dazu.

10. Der Fall

Beim Tod eines Untertanen wurde eine Abgabe fällig, die "Todfall" oder einfach nur "Fall" genannt wurde, also eine Erbschaftssteuer. Starb ein Mann, so musste das beste Stück Vieh (das "Besthaupt"), oder hatte er kein Vieh, dann sonst ein wertvolles Stück seines Nachlasses abgegeben werden. Beim Tod einer Frau war es das beste Gewand, "das Bestkleid". Meist wurde der entsprechende Geldbetrag statt der Naturalie gefordert (was sollte der Markgraf auch mit dem Kleid einer einfachen Bäuerin?).

Gerade diese Abgabe wurde von den Bauern als extrem unsozial empfunden und bekämpft: Hinterließ ein armer Bauer nur eine Kuh, so musste die Familie diese abgeben, was einen hohen Verlust bedeutete; bei einem reichen Bauern, der vielleicht 12 Kühe hatte, schmerzte die Abgabe von nur einer Kuh (wenn auch der besten) natürlich sehr viel weniger.

Schon 1514 hatten sich die Durmersheimer deswegen beim Markgrafen beklagt und auch im Bauernkrieg forderten die Bauern die Abschaffung dieser Abgabe, freilich ohne Erfolg. Beseitigt wurde sie erst 1782 im Zusammenhang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Markgraf Karl Friedrich.

11. Die Schatzung

Die aus dem Mittelalter stammenden Abgaben reichten für die im Laufe der Zeit immer umfangreicher werdenden Aufgaben des Staates und den steigenden Geldbe-

darf des markgräflichen Hofes nicht mehr aus. Für den neuzeitlichen Fürstenstaat wurde daher seit dem 16. Jahrhundert eine weitere Steuer zur Haupteinnahmequelle, nämlich die "Schatzung". Zunächst wurde sie nur in besonderen Notzeiten verlangt. Zur Abwehr der in Südosteuropa vorrückenden Osmanen war beispielsweise 1545 eine "Türkensteuer" eingeführt worden, die freilich von den deutschen Fürsten oft für ganz andere Ausgaben verwendet wurde. Auch zur Tilgung der vielen Schulden, welche insbesondere die Markgrafen Philipp II. und Eduard Fortunat aufgehäuft hatten, wurden mehrfach Schatzungen ausgeschrieben.

Aus der ursprünglichen Sondersteuer ("Extraordinari-Schatzung") entwickelte sich im Lauf der Zeit eine reguläre Steuer, die seit der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts regelmäßig wiederkehrte (daher jetzt "Ordinari-Schatzung", d. h. gewöhnliche Schatzung, genannt).

Ähnlich wie die Bede war auch die Ordinari-Schatzung an zwei Zahlungsterminen im Jahr fällig, nämlich an Lichtmeß (2. Februar) und Bartholomäi (24. August). Bemessungsgrundlage war dabei das Vermögen der Untertanen, das geschätzt wurde, wovon der Name "Schatzung" resultiert. Die Schatzung war also eine Vermögenssteuer, während die Bede eine Kopfsteuer und der Zehnte eine Einkommenssteuer darstellte. Normalerweise betrug der Steuerfuß 0,67 Prozent des Gesamtvermögens (nämlich 40 kr. auf 100 fl. Vermögen).

Die Steuerpflichtigen erhielten einen "Schatzungs-Zettel", auf dem der Umfang ihres Vermögens vermerkt war. Von Zeit zu Zeit wurden durch Renovationen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse festgestellt und mit den "Schatzungs-Zetteln" früherer Jahre verglichen. Wer "vergessen" hatte, in den zurückliegenden Jahren neu erworbenes Vieh oder Land zu "verschätzen", d.h. zu versteuern, musste natürlich nachversteuern und wurde obendrein mit einer Strafe belegt, die zwischen 5 und 10 fl. betrug.

In einigen Fällen wurde "in Anbetracht der Armuth" des Steuerpflichtigen von der Strafe abgesehen. Nachdem im Jahr 1763 eine sehr gründliche Renovation durchgeführt wurde, bei welcher erstmals die Liegenschaften exakt vermessen wurden, führte man im folgenden Jahr eine solch neue "Klassifikation der Güter" durch, die erhalten ist. Dabei kam es verständlicherweise auch zu verschiedenen Streitigkeiten. So beschwerte sich der zur Vermögensschätzung als "Urkundsperson" herangezogene Adam Rummel über den Bürger Georg Trapp, der ihn einen "Lumpen und Schelmen" geheißen hatte, wofür Trapp eine herrschaftliche Strafe von 7½ fl. entrichten musste. Das Schatzungsregister gibt aber auch Einblicke in die Sozialstruktur des Dorfes; so gab es große Anwesen im Wert von 200 bis 300 fl., während viele Bürger nur eine "einstockete Behaussung" im Wert von 40 bis 60 fl. besaßen.

12. Weitere Steuern und Abgaben

In echten Notsituationen, etwa den vielen Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts oder den häufigen Überschwemmungen des Rheins, vor allem aber für die immer umfangreichere Hofhaltung der Markgrafen und die aufwändigen fürstlichen Bauten wie das

barocke Residenzschloss in Rastatt, waren die althergebrachten Abgaben und auch die allmählich eingebürgerte ordentliche Jahresschatzung nicht ausreichend. Die für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten zuständige Hofkammer ließ sich daher immer neue Steuern und Abgaben einfallen. Obwohl sich die Ordinari-Schatzung ja aus der ursprünglich nur unregelmäßig erhobenen Extraordinari-Schatzung entwickelt hatte, verlangte man dennoch bei Bedarf eine Sonderschatzung zusätzlich zur gewöhnlichen Jahresschatzung. Der Steuerfuß konnte bei solchen Sonderschatzungen ganz enorm in die Höhe schnellen - bei den Kriegssteuern im frühen 18. Jahrhundert sind Tarife bis zu 10% des Gesamtvermögens belegt!

Der Verwendungszweck dieser Sondersteuern konnte sehr unterschiedlich sein. Im Jahr 1642 beispielsweise forderte der Markgraf für die Wiederherstellung der im dreißigjährigen Krieg zerstörten herrschaftlichen Gebäude von seiner Markgrafschaft 3450 fl., die auf dem Weg einer Schatzung hereingeholt wurden.

Als Ende des 17. Jahrhunderts erneut die Türken eine militärische Bedrohung für das Reich darstellten (1683 kamen sie bis an die Stadtgrenze von Wien), verlangte man auch wieder Türkensteuern. Dabei wurden nicht nur, wie vordem, selbständige Hofbesitzer und Handwerker, sondern auch Kleinstverdiener wie Knechte und Mägde zur Kasse gebeten.

Auch die diplomatischen Missionen des markgräflichen Hauses mussten von den Steuerzahlern des Landes finanziert werden. So forderte man für die Teilnahme am Reichstag in Regensburg spezielle "Regensburg-Gelder" und auch für die Reisen, die Markgraf Hermann (ein Sohn des regierenden Markgrafen Wilhelm) in seiner Eigenschaft als Präsident des Reichskriegsrates unternahm, mussten die badischen Untertanen aufkommen.

Die Begehrlichkeiten der Landesherrn waren fast unbegrenzt: so forderte man als Beitrag für die markgräfliche Speisetafel im 17. Jahrhundert sog. "Küchengelder", und als die Markgräfin und ihre Tochter im Jahr 1671 in Kur gingen, verlangte man von den Untertanen 300 fl. als "Sauerbrunnen-Steuer"!

Da für die Eintreibung solcher Sondersteuern jeweils ein Kammersekretär zur Buchführung notwendig war, durften die Steuerzahler natürlich auch noch für die jeweils anfallenden "Lohn- und Schreibtaxen" aufkommen.

Abgaben in Naturalien

1. Der Zehnte

Unter Rückgriff auf einschlägige Gesetze des alttestamentlichen Buches Levitikus wurde diese Abgabe seit dem 5. Jahrhundert zum Unterhalt der Kirche und der Geistlichen eingeführt. Im frühen Mittelalter waren die Kirchen meist Eigenkirchen, d.h. Besitz adliger Herren, aber auch Klöster, die frei über diesen Besitz verfügen konnten und daher auch den Zehnten für sich beanspruchten.

Die Durmersheimer Kirche gehörte samt Zehntrecht dem Kloster Weißenburg. Im Verlauf der folgenden Jahrhunderte konnte jedoch die weltliche Herrschaft, also die Markgrafen von Baden, einen großen Teil des Zehnten an sich ziehen. Verpflichtet zur Abgabe des Zehnten waren sämtliche Grundbesitzer des Dorfes mit Ausnahme des Kirchenbesitzes.

Meist wurde der Zehnte nicht direkt von der Herrschaft erhoben, sondern versteigert. Wer den Zuschlag erhielt, musste den entsprechenden Betrag an den Markgrafen zahlen und durfte dafür von den Bauern den Zehnten eintreiben (dieses Verfahren war für die Herrschaft wohl das kostengünstigste). Das Erheben des Zehnten wurde dann unmittelbar bei der Ernte auf dem Feld vorgenommen. Erst wenn der Zehntknecht jede zehnte Garbe gekennzeichnet hatte, durfte der Bauer seine übrigen Früchte heimführen. Dabei kam es oft zu Unzuträglichkeiten, weil die Bauern natürlich mit allerlei Tricks versuchten, den Zehnten zu mindern.

Unterschieden wurde der **Fruchtzehnt** und der **Novalzehnt**. Der Fruchtzehnt wurde nochmals in den "**Großen Zehnten**" und den "**Kleinen Zehnten**" geteilt. Zum Großen Zehnten gehörten Weizen, Roggen, Dinkel, Hafer und Wintergerste. In den Kleinen Zehnten fielen Sommergerste, alle Gartengewächse wie Erbsen, Bohnen, Linsen, Kraut und Rüben, alles Obst, aber auch Hanf und Flachs, seit ihrer Einführung (um 1740) auch Kartoffeln. Ebenfalls zum "Kleinen Zehnten" wurde der **Blutzehnte** gerechnet, der vom Schlachtvieh abzuliefern war.

Der **Novalzehnt** dagegen wurde unabhängig von den angepflanzten Früchten von jenen Grundstücken erhoben, die durch Rodung und Urbarmachung neu gewonnen wurden (daher der Name; novus = neu). Laut den erhaltenen Renovationen gehörten vom großen Zehnten zwei Drittel dem Markgrafen und ein Drittel dem Durmersheimer Pfarrer für seinen persönlichen Lebensunterhalt. Von ihrem Teil gab die Herrschaft wiederum zwei Malter Korn für die bauliche Unterhaltung der Kirche (nicht für das Einkommen des Pfarrers). Vom kleinen Zehnten besaß die Herrschaft ursprünglich ebenfalls zwei Drittel, verzichtete später jedoch zu Gunsten der Bickesheimer Kirche darauf. Ein Drittel vom kleinen Zehnten erhielt der Pfarrer von Durmersheim zu seinem Einkommen.

Mit Gesetz vom 17.12.1833 wurde in Baden die Abschaffung des Zehnten beschlossen, jedoch so, dass die bisherigen Zehntpflichtigen eine hohe Ablösesumme bezahlen mussten. § 2 jenes Gesetzes sah vor, dass diese Summe das 20fache des bisher üblichen jährlichen Zehnten betrug; dies führte in vielen Fällen zu langer und schwerer Verschuldung der Bauern.

2. Geflügelzins

Zweimal im Jahr musste der Geflügelzins abgeliefert werden. Nach der 1510er Renovation waren "von jedem Haus, von jeder Brandstätte" auf Fastnacht und auf Michaelis (29. September) die Umganghühner abzuliefern. Die "Fastnachthühner" waren alte Hühner, die bereits aus dem Vorjahr stammten, die Herbsthühner junge

Hühner. Der Eintreiber der Hühnergült hieß "Hühnervogt". Der finanzielle Umfang dieser Abgabe war relativ gering, ihre Bedeutung war eher symbolischer Natur, insofern die Abgabe von Geflügel im Mittelalter nämlich ein Zeichen dafür war, dass man die Leibeigenschaft anerkannte (man sprach daher auch von "Leibhühnern").

3. Stroh

Für die herrschaftlichen Stallungen bestand natürlich ein grosser Bedarf an Stroh. Die Gemeinde Durmersheim musste für den Marstall in Baden-Baden und später in Rastatt 200 Bürden Stroh und vom großen Zehnten weitere 300 Bürden Stroh abliefern.

4. Jagdzins

Die Tauben- und Antvogel- (Enten-)jagd wurde alljährlich verliehen. Sie betrug im Jahr 1534 1 fl. von der "tubenwerd" (Taubenjagd) und 1 Ort von der Entenjagd.

5. Der "Cappenzins" (Zins von Kapaunen).

In Durmersheim musste er im Jahr 1535 nur von Jakob Gerwick "von seinem Garten hinterm Haus zwischen Bastian Pfisters Witwe und Unserer Frauen Hofgut" abgeliefert werden. Im Jahr 1510 war kein Cappenzins verzeichnet, im Jahr 1579 dagegen zwei.

6. Mühlzins

Im Jahr 1510 lieferte der damalige Müller Hans Rapp 20 Korn als Mühlzins an die Herrschaft in Baden-Baden ab; 1534 betrug der Zins, den Müller Mang Banmeyer zu entrichten hatte, sogar 22 Malter Korn. Dasselbe Quantum bezahlte im Jahr 1579 der Müller Gorius Rottner.

7. Der Gült

Zu allen diesen Abgaben kam für die Bauern, die ein Lehensgut bewirtschafteten (das waren fast alle), natürlich noch die Gült hinzu, gewissermaßen der Pachtzins für die als Lehen erhaltenen Grundstücke.